



Regierungsrat

Luzern, 1. Mai 2018

## ANTWORT AUF ANFRAGE

**A 450**

Nummer: A 450  
Protokoll-Nr.: 451  
Eröffnet: 31.10.2017 / Gesundheits- und Sozialdepartement

### **Anfrage Klein Corinna und Mit. über Mehraufwendungen bei Transferleistungen (A 450)**

Einleitend bitten wir Sie zu beachten, dass wir unsere Angaben zu den Kosten für asylsuchende Personen auf die Aufwendungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe beschränken. Damit können wir sicherstellen, dass die Vergleichbarkeit der Asylkosten mit Einkommen oder Rentenleistungen anderer Kantonsbewohner gegeben ist. Im Weiteren beschränken wir uns entsprechend dem Wortlaut dieser Anfrage auf die Personengruppe der Asylsuchenden, bzw. machen keine Angaben zu Flüchtlingen oder vorläufig Aufgenommenen.

Zu Frage Nr. 1: Wie hoch sind die monatlichen Vollkosten pro Asylsuchendem, und wie hoch ist die Abgeltung vom Bund?

Die durchschnittlichen Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe betragen pro asylsuchende Person 1'094.- Franken pro Monat.

Der Bund entschädigt den Kanton Luzern mit einer monatlichen Pauschale von 1'481.49 Franken pro asylsuchender Person. Davon sind 1'261.59 Franken für die wirtschaftliche Sozialhilfe (Sozialhilfe, Mietkosten und Gesundheitskosten) sowie 273.90 Franken für die Betreuung bestimmt.

Zu Frage Nr. 2: Wird das Asylwesen in verschiedenen Konten verbucht? Wenn ja, in welchen?

Die Kosten des Asylwesens sind bis Ende 2016 in der Staatsrechnung in den Konten der Hauptaufgabe H5-5040 Soziales und Gesellschaft verbucht. Auf den 1. Januar 2017 wurde für das Asylwesen eine neue Dienststelle geschaffen. Die Kosten sind ab 2017 in der Staatsrechnung unter H5-5060 Asyl- und Flüchtlingswesen zu finden. Wie in der Einleitung vermerkt, beschränken wir uns bei der Beantwortung dieser Anfrage auf die wirtschaftliche Sozialhilfe. Selbstverständlich fallen auch in anderen Aufgabenbereichen weitere Kosten für Asylsuchende an (z.B. Volksschulbildung oder Berufsbildung).

Zu Frage Nr. 3: Bitte vergleichen Sie diese Kosten mit dem durchschnittlichen Einkommen eines AHV-Bezügers in unserem Kanton.

- Wie hoch sind die monatlichen Kosten einer asylsuchenden Familie mit zwei Kindern?
- Wie hoch ist das durchschnittliche Einkommen einer Familie mit zwei Kindern in

unserem Kanton?

Gemäss Auskunft von LUSTAT betrug 2016 die durchschnittliche AHV-Rente für Alleinstehende 23'900 Franken pro Jahr, also knapp 2'000 Franken pro Monat. Bei Verheirateten betrug der Mittelwert 39'500 Franken pro Jahr, also 3'300 Franken pro Monat.

Gemäss der *lustatfocus*-Publikation "Wohlstand und Armut im Kanton Luzern" von 2017 betrug das durchschnittliche Erwerbseinkommen eines Paares mit Kindern im Kanton Luzern im Jahr 2013 127'500 Franken pro Jahr.

Um eine Vergleichbarkeit herzustellen, stellen wir an dieser Stelle die Kosten einer asylsuchenden Familie nicht mit dem Erwerbseinkommen einer einheimischen Familie gegenüber, sondern die bei Bedürftigkeit ausgerichteten Grundbedarfsleistungen der Sozialhilfe.

Asylsuchende (N) erhalten gemäss Kantonaler Asylverordnung einen Grundbedarf gemäss untenstehender Tabelle. Daraus wird ersichtlich, dass der Ansatz für Asylsuchende wie im Schweizerischen Asylgesetz gefordert unter demjenigen für die einheimische Bevölkerung liegt (AsylG Art. 82 Abs. 3). Der Grundbedarf für eine asylsuchende Familie mit zwei Kindern beträgt 1'293.- Franken und liegt somit deutlich tiefer als der Grundbedarf von 2'110.- Franken für eine einheimische Familie mit zwei Kindern.

Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)	CH (SKOS)	N (KAsylV)
1-Personen Haushalt 1 Person in WG -25J	986 755	412 412
Ehepaar	1'509	793
Alleinerziehend mit 2 Kinder	1'834	1'088
Ehepaar mit 2 Kinder	2'110	1'293

Zu Frage Nr. 4: Wie hoch ist der Anteil der arbeitenden Asylsuchenden?

Gemäss Asylstatistik des Staatssekretariats für Migration (SEM) waren per 31.3.2018 140 Asylsuchende aus dem Kanton Luzern erwerbstätig. Die Erwerbsquote für Asylsuchende liegt mit 13 Prozent im Kanton Luzern über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt von 5.2 Prozent.

Da Asylsuchende noch keinen Entscheid über ihr Gesuch haben und somit noch über kein Bleiberecht verfügen, steht bei ihnen der Erhalt der Rückkehrfähigkeit im Vordergrund, nicht die Integration. Erst wenn sie als Flüchtlinge anerkannt werden oder die vorläufige Aufnahme erhalten, besteht ein gesetzlicher Auftrag zur Integration. Ab dann setzen auch die Massnahmen zur beruflichen Integration ein und die Erwerbsquote steigt deutlich an: Bei vorläufig Aufgenommenen lag die Erwerbsquote gemäss Asylstatistik des SEM per 31.3.2018 bei 35.4 Prozent, bei Flüchtlingen 33.4 Prozent.

Zu Frage Nr. 5: Wie hoch ist die Geburtenrate bei den asylsuchenden Frauen im Vergleich zur Geburtenrate in unserem Kanton?

Aufgrund fehlender Statistiken können wir keine Angaben zu den Geburtenraten machen. Der Statistik LUSTAT „ Lebendgeburten und Todesfälle nach Geschlecht seit 1981“ ist zu entnehmen, dass im Jahr 2016 4'265 Geburten im Kanton Luzern registriert wurden. Davon entfielen 3'314 Geburten auf Schweizerinnen und 951 Geburten auf Ausländerinnen. Gemäss Asylstatistik des SEM wurden 2016 152 Geburten bei Asylsuchenden im Kanton Luzern registriert.

Zu Frage Nr. 6: Wie hoch sind die durchschnittlichen Mietkosten pro Asylsuchendem?

Die durchschnittlichen Mietkosten betragen 343 Franken pro asylsuchende Person und Monat.

Zu Frage Nr. 7: Wie erklärt sich die Regierung den Sachverhalt, dass Asylsuchende besser leben als über 20 000 Menschen in unserem Kanton, welche in Armut leben?

Die oben aufgeführten Fakten widerlegen die Aussage, dass Asylsuchende im Kanton Luzern bessergestellt sind als von Armut betroffene Einheimische.

Die Armutsgrenze orientiert sich an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und besteht aus einem Pauschalbetrag für den Lebensunterhalt, den individuellen Wohnkosten sowie monatlich 100 Franken pro Person ab 16 Jahren für weitere Auslagen. Gemäss SKOS liegt die Armutsgrenze bei einer vierköpfigen Familie unabhängig des Aufenthaltsstatus bei einem Grundbedarf von 2'110 Franken. Im Grundbedarf nicht enthalten sind u.a. die Kosten für das Wohnen und die medizinische Grundversorgung.

Anhand der Tabelle in der Antwort zur Frage 3 sieht man, dass der Ansatz der Asylsozialhilfe deutlich unter demjenigen für die einheimische Bevölkerung liegt. Im Sinne der oben ausgeführten Definition der Armutsgrenze leben sämtliche von wirtschaftlicher Sozialhilfe abhängige Asylsuchenden in Armut.

Dieser Sachverhalt ist allerdings vertretbar und aufgrund des Asylgesetzes auch so gewollt: Asylsuchende warten noch auf ihren Asylentscheid und verfügen (noch) nicht über ein Bleiberecht. Bei ihnen hat der Erhalt der Rückkehrfähigkeit oberste Priorität, und es besteht kein gesetzlicher Auftrag zur Integration. Deshalb liegt der Ansatz für die finanzielle Unterstützung in Form von wirtschaftlicher Sozialhilfe auch unter demjenigen der einheimischen Bevölkerung (AsylG Art. 82 Abs. 3).

Zu Frage Nr. 8: Wo sieht die Regierung Sparpotenzial im Asylwesen durch Reduktion von Leistungen auf die eidgenössischen Vorgaben?

Wie oben aufgeführt, werden die Leistungen für Asylsuchende bereits nach eidgenössischen Vorgaben umgesetzt und bewegen sich schon jetzt beim Minimum. Eine Reduktion würde bedeuten, bei den Ärmsten der Armen zu sparen. Der Regierungsrat sieht hier deshalb kein Sparpotential. Ein mittelfristig erhebliches Sparpotential erkennt der Regierungsrat bei forcierten Bemühungen des Staates, der Wirtschaft und der Gesellschaft zur beruflichen Integration. Bei den in diesem Vorstoss zur Diskussion stehenden Asylsuchenden werden jedoch nur begrenzte Integrationsvorleistungen wie ein obligatorischer Deutschunterricht geleistet.